

Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

I. Welche Regelungen wurden evaluiert?

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz **befristet einzelne Änderungen** bis 11. Januar 2007 (Artikel 22 Abs. 2) und sieht deren **Evaluierung** vor Fristablauf vor (Artikel 22 Abs. 3). Dies betrifft die Änderungen von Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz, BND-Gesetz, Artikel 10-Gesetz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz und § 7 Abs.2 BKA-Gesetz.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen jeweils kurz erläutert und die Ergebnisse der Evaluierung dargestellt:

1. BfV und MAD haben einen klaren Beobachtungsauftrag zu völkerverständigungswidrigen Bestrebungen erhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2 MADG).

Evaluierungsergebnis:

Die Regelung hat zu wichtigen Erkenntnissen beigetragen. Sechs islamistische Organisationen – mit zusammen über 800 Mitgliedern bzw. Anhängern in Deutschland – sind hierauf gestützt Beobachtungsobjekt geworden. Aufgrund der gewonnen Erkenntnisse hat der Bundesminister des Innern am 15. Januar 2003 der Hizb ut-Tahrir jede Betätigung in Deutschland verboten.

2. Die Nachrichtendienste haben bestimmte Auskunftsbefugnisse erhalten:

- BfV, MAD und BND dürfen gegenüber *Telekommunikations- und Teledienst-Unternehmen* über Verbindungs- und Nutzungsdaten Auskünfte einholen (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG, § 8 Abs. 3a BNDG).
- BfV und BND können zusätzlich *von Banken Auskünfte über Konten* verlangen (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG, § 2 Abs. 1a BNDG).
- BfV hat zudem ein Auskunftsrecht gegenüber der *Post* zu Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs sowie gegenüber *Luftfahrtunternehmen* erhalten (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG).

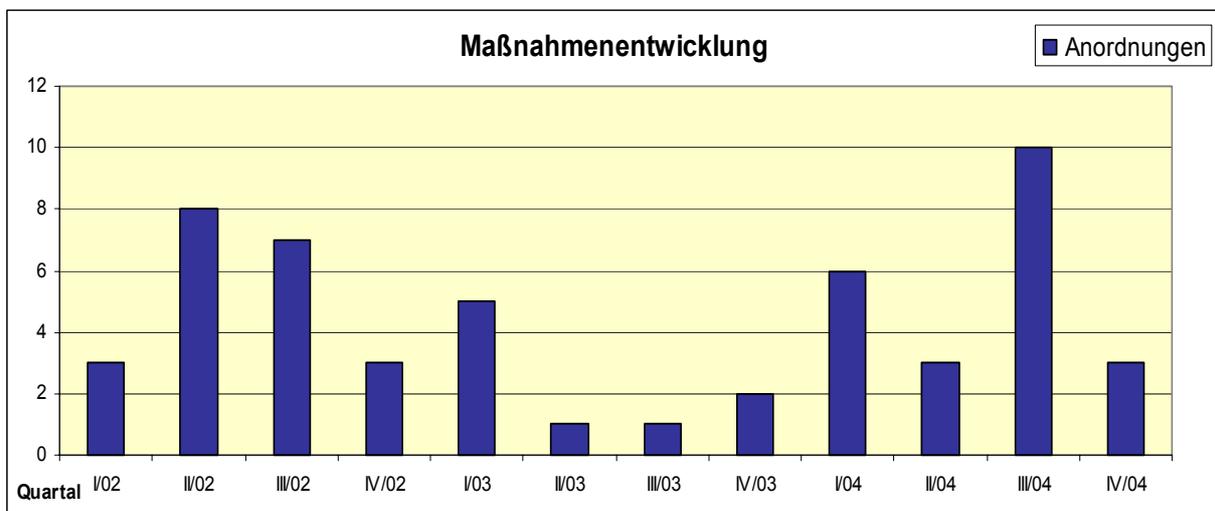
Evaluierungsergebnis:

- Die Bankenauskünfte haben zur Aufklärung des Finanzierungsnetzwerks der Hamas in Europa beigetragen und personelle Verflechtungen erhellt. Sie waren insbesondere im Verbotsverfahren gegen den Spendensammelverein „Al Aqsa e.V.“ (Verbot durch BM des Innern am 5. August 2002) relevant.
- Mit den Auskünften von Luftfahrtunternehmen wurden Anhaltspunkte für Reisebewegungen islamistischer Terroristen aufgedeckt.
- Mit den Telekommunikations- und Teledienstleistungs-Auskünften konnten Gesprächskontakte und hierüber Strukturen des islamistischen Terrorismus aufgedeckt werden.

Anwendung der Auskunftsrechte

Auskunft von	für	Gesamtzahl der Anordnungen	Zusammen	Betroffene	Zusammen
Kreditinstitut	BfV	29	32	33	39
	BND	3		6	
Postdienstleister	BfV	0	0	0	0
Luftfahrtunternehmen	BfV	3	3	5	5
Telekommunikations- /Teledienstleister	BfV	52	64	73	92
	MAD	6		7	
	BND	6		12	
<i>Summe</i>	<i>Anordnungen</i>		99	<i>Betroffene:</i>	136

Hauptanwendungsfall ist die
Telekommunikations-/Teledienstleister-Verbindungsdatenauskunft an das BfV



3. Außerdem haben die Dienste die Befugnis erhalten, den so genannten **IMSI-Catcher einsetzen und damit Standort, Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefon-Anschlüssen zu ermitteln (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG; Verweisungen in MADG [§ 5] und BNDG [§ 3 Satz 2]).**

Evaluierungsergebnis:

Durch den Einsatz des IMSI-Catcher konnten insbesondere unbekannte Mobilfunk-Nummern ermittelt und dadurch G 10-Maßnahmen zur Telefonüberwachung ermöglicht werden. Dritte, die im Messbereich ein Mobiltelefon aktiviert haben, werden lediglich durch eine rein technische Zwischenspeicherung betroffen: Zur Feststellung der so genannten IMSI-Nummer der Zielperson erfolgen mehrere Messungen, die miteinander abgeglichen werden. Erst wenn die Schnittmenge einen eindeutigen Treffer ergibt, erfolgt – nur hierzu – die Anfrage beim Netzbetreiber zur Mobilfunknummer. Die Drittbetroffenen bleiben anonym, ihre Daten gelangen niemandem zur Kenntnis. Die Verwendung dieser Daten ist gesetzlich verboten und ihre unverzügliche Löschung nach Maßnahmebeendigung vorgeschrieben.

Anwendung des IMSI-Catcher

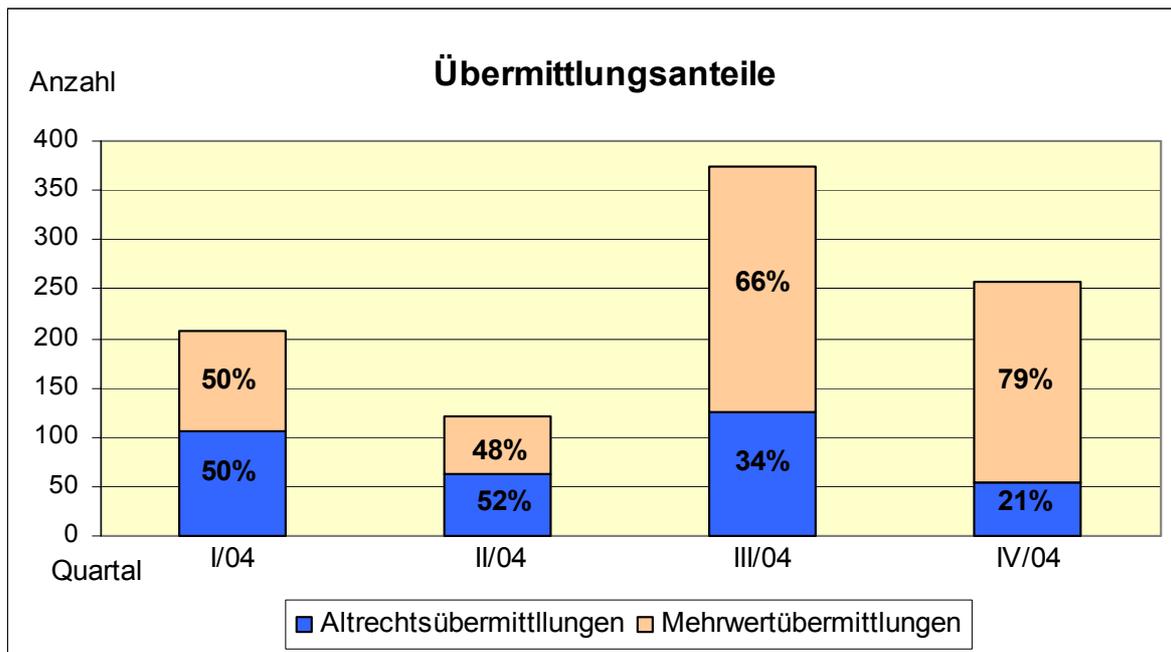
IMSI-Catcher	für	Anordnungen	Zusammen	Betroffene	Zusammen
	BfV	21	22	20	21
	MAD	1		1	
	BND	0		0	

4. Das **BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat die Aufgabe erhalten, in erweitertem Umfang Informationen an das **BfV** zu übermitteln (§ 18 Abs. 1a BVerfSchG).**

Evaluierungsergebnis:

Hierdurch hat sich das Informationsaufkommen mehr als verdoppelt.

Quartal	I / 04	II / 04	III / 04	IV / 04
Spontanübermittlungen (d.h.: Übermittlung des BAMF an BfV ohne dessen Ersuchen) insgesamt, davon	208	121	374	257
○ „Altrechtsübermittlungen“ (wären auch nach altem Recht erfolgt)	105	63	126	54
○ „Mehrwertübermittlungen“ (sind erst aufgrund der Rechtsänderung erfolgt)	103	58	248	203
„Übermittlungsmehrwert“ des neuen Rechts	98%	92%	197%	376%



5. Zum Schutz vor „Innentätern“ wurde das Instrumentarium von **Sicherheitsüberprüfungen zum Sabotageschutz** in militärischen Sicherheitsbereichen und sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen geschaffen (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Evaluierungsergebnis:

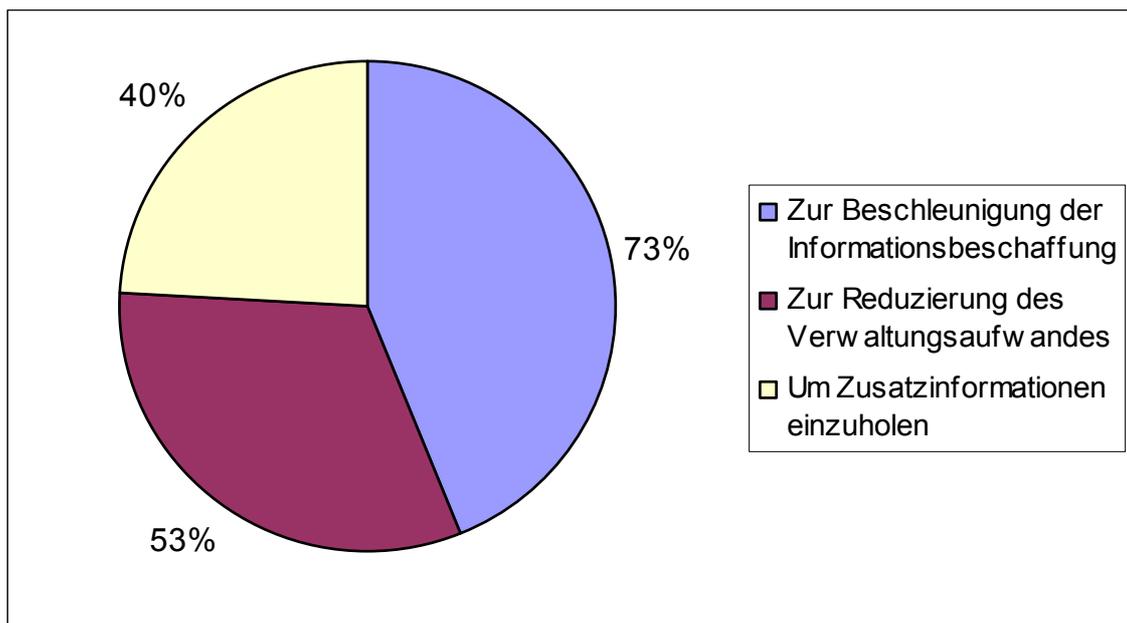
Hier ist die Anwendungspraxis begrenzter, da erst die erforderliche Rechtsverordnung in Kraft treten musste (am 09. August 2003) und anschließend die jeweiligen sicherheitsempfindlichen Stellen der betreffenden Einrichtungen bestimmt werden mussten. Die Praxiserfahrung zum öffentlichen Bereich ist positiv, zum nichtöffentlichen Bereich grundsätzlich auch, wenngleich hier zunächst in intensiven Erörterungen mit den Verbänden Verständnis und Kooperationsbereitschaft gestärkt werden musste.

Die konkreten Überprüfungszahlen sind als Verschlussache eingestuft, um terroristischen Tätern keine Hinweise zu geben. Der eindeutige Schwerpunkt der Überprüfungen liegt in militärischen Sicherheitsbereichen. Im sonstigen öffentlichen Bereich sind relativ hohe Fallzahlen bei der Bundesagentur für Arbeit festzustellen. Dort erfolgt die Bearbeitung und Auszahlung der unterhaltssichernden Leistungen - die für zahlreiche Familien und Einzelpersonen die Existenzgrundlage bilden - über ein komplexes IT-System, das vor Sabotage geschützt sein muss. Der Anteil des in diesem Zusammenhang sicherheitsüberprüften Personals beträgt gleichwohl nur etwa 2% der Beschäftigten.

6. Die so genannte „**Büroabklärung**“ durch das **BKA** (§ 7 Abs. 2 BKAG) ist **vereinfacht** worden: Wenn das BKA als Zentralstelle zu Auswertungszwecken vorhandene Erkenntnisse ergänzen muss, kann es auch bei nicht-polizeilichen Stellen anfragen, ohne sich – wie dies zuvor erforderlich war – zunächst an andere Polizeibehörden wenden zu müssen.

Evaluierungsergebnis:

Die Verfahrenserleichterung der Neuregelung hat sich zwar nur in einem relativ begrenzten Anteil der Anfragefälle, nämlich in 8 % ausgewirkt, in absoluten Zahlen handelt es sich aber um ca. 5.400 Fälle pro Jahr. Im Ergebnis konnten somit in beachtlichem Umfang Informationen schneller und mit weniger Aufwand beschafft werden. Die Gründe der Direktanfrage bei den nicht-polizeilichen Stellen haben sich folgendermaßen verteilt (bei den Angaben waren *Mehrfachnennungen* möglich):



II. Schlussfolgerungen aus den Evaluierungsergebnissen

- Der Bericht zeigt, dass die neuen **Regelungen insgesamt erfolgreich und angemessen** sind. Eine weitere „Probezeit“ ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern daher nicht nötig. Die Regelungen könnten entfristet werden. Jedenfalls sollten sie weiter gelten.
- Die Evaluierung hat aber auch in einem spezifischen Fall klar gemacht, dass sich für die Regelung über **Postauskünfte** des Bundesamtes für Verfassungsschutz (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG) in der Praxis kein eigenständiger Anwendungsbereich ergeben hat. Die Befugnis betrifft nur die Umstände des Postverkehrs (z.B.: wer ist Postfachinhaber?), hat aber die gleichen Voraussetzungen wie die weitergehenden G 10-Maßnahmen (die auch die Inhaltsüberwachung ermöglichen). Bei dieser Ausgestaltung der speziellen Auskunftsbefugnis ist auch künftig nicht mit Anwendungsfällen zu rechnen.
- Die neuen Auskunftsrechte der Nachrichtendienste sehen pauschal die Durchführung eines sehr aufwendigen **Anordnungsverfahrens** entsprechend dem Gesetz zu Artikel 10 vor (Antrag durch Präsident des Dienstes bzw. seinen Vertreter, Anordnung durch BMI/Bundeskanzleramt, Billigung durch G 10-Kommission). Gegenüber der Inhaltsüberwachung von Brief- und Fernmeldeverkehren, für die die G 10-Verfahren originär gedacht sind, hat jedoch beispielsweise eine offene Anfrage bei einem Luftfahrtunternehmen eine weit geringere Eingriffsqualität. Das für eine solche Anfrage sehr aufwendige Verfahren führt zu einer erheblichen Verfahrensdauer und eingeschränkter Praktikabilität der Befugnisse. Diese Mängel könnten durch differenzierte Verfahrensregelungen behoben werden, die für weniger schwerwiegende Eingriffe einen geringeren Verfahrensaufwand vorsehen.
- Um ihre bestehenden Auskunftsrechte gegenüber Banken ausüben zu können, müssen die Sicherheitsbehörden zunächst wissen, ob und bei welcher Bank die Zielperson Konten führt. Diese Klärung wäre mit einer **zentralen Kontostammdatenauskunft** bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich. Dieses Auskunftsverfahren ist zwar gerade auch zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet worden, nach geltendem Recht (§ 24c KWG) aber auf die Strafverfolgung beschränkt. Den Polizeibehörden

und Nachrichtendiensten sollte diese Auskunft künftig auch zu Präventionszwecken eingeräumt werden.